

ORTSGEMEINDE Halsenbach



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: 24. Juli 2018
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 20. Juli 2018
Sitzungsbeginn: 19.05 Uhr
Sitzungsende: 21.23 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
Vorsitzende:	Lenz	Rita	ja	
Ratsmitglieder:	Kasper	Manfred	nein	entschuldigt
	Jakobs	Frank	ja	
	Börsch	Lothar	ja	
	Christ	Dieter	ja	
	Christ	Ralph	ja	
	Christ	Lothar	ja	
	Lauderbach	Petra	ja	
	Link	Bruno	ja	
	Mayer	Rudolf	ja	
	Michel	Hans-Josef	nein	entschuldigt
	Möller-Labohm	Britta	nein	entschuldigt
	Nass	Wolfgang	ja	
	Nick	Wolfram	ja	
	Nikolai	Marion	ja	
	Schneider	Manfred	ja	
	Strähnz	Axel	nein	entschuldigt

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Neubau eines Gemeindezentrums
 - Sachstandsbericht
 - Vergabe der Lieferung und Leistung der Gewerke Blitzschutz und Raumluftechnik
2. Neubau eines Gemeindezentrums ;
Vergabe der Planleistungen für die Außenanlagen
3. Bauangelegenheiten
4. Freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel; Zustimmungsentscheidung
5. Mitteilungen, Anregungen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

6. Mitteilungen, Anregungen

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 öGRS Halsenbach 24. Juli 2018	Neubau eines Gemeindezentrums; - Sachstandsbericht - Vergabe der Lieferung und Leistung der Gewerke Blitzschutz und Raumluftechnik
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3 vom 18.07.2018.

Beratungsdetails:

Sachstand

Mittlerweile sind die Erdarbeiten zur Errichtung des Gemeindehauses abgeschlossen. Fundamentierungsarbeiten sowie die Bodenplatte sind ebenfalls fertiggestellt. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Betonwände wurde begonnen. Der Stand der Arbeiten ist im vorgesehenen Zeitplan.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Neubaus des Gemeindezentrums Halsenbach ist die Vergabe der Lieferungen und Leistungen erforderlich sowie Planungsleistungen erforderlich.

446 A Blitzschutzanlagen

Das Gewerk Blitzschutzanlagen wurde **beschränkt** ausgeschrieben und am 28.06.2018 submittiert. Die vorliegenden Angebote wurden durch das Ingenieurbüro Bernardi auf technische, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Sechs Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert; drei Firmen haben ein Angebot termingerecht zum Submissionstermin vorgelegt. Nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Bernardi sind diese für wertbar befunden worden. Es wurde kein Nebenangebot abgegeben und es wurden keine Nachunternehmerleistungen angemeldet.

Preisnachlässe sind in dem nachfolgenden Preisspiegel berücksichtigt.

Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtpreises:

1. Fa. Kreuzer, Lahnstein	7.117,57 €	100,00%
2. Fa. Covi, Arzbach	9.038,88 €	127,00 %
3. Fa. Kurth, Bad Münstereifel	8.099,66 €	113,8 %

Das vorliegende Angebot der Firma Kreuzer, Lahnstein schließt nach Wertung mit einem Angebotspreis von **7.117,57 €** brutto ab.

Der Angebotspreis der günstigsten Bieterin ist marktüblich und angemessen. Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Firma Kreuzer wurde durch das Ingenieurbüro Bernardi geprüft.

Das Ingenieurbüro Bernardi empfiehlt dem Ortsgemeinderat Halsenbach, die Blitzschutzanlagen an die günstigste Bieterin, Firma Kreuzer zu vergeben.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüro Bernardi an und empfiehlt dem Ortsgemeinderat Halsenbach die Blitzschutzanlagen an die günstigste Bieterin, Firma Kreuzer auf der Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von **7.117,57 € brutto** zu vergeben.

430 A Raumluftechnik

Bei der **öffentlichen** Ausschreibung der Arbeiten zur Raumluftechnik sind zum Submissionstermin am 06.06.2018 keine Angebote eingegangen.

Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung dann statthaft, wenn

bereits eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt worden ist und diese zu keinem annehmbaren Ergebnis führte.

Sechs Firmen wurden in Folge in Form einer **beschränkten** Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Bieter haben ihr Angebot termingerecht zum Submissionstermin am 28.06.2018 vorgelegt. Nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Hansen sind diese für wertbar befunden worden. Es wurde kein Nebenangebot abgegeben und es wurden keine Nachunternehmerleistungen angemeldet.

Preisnachlässe sind in dem nachfolgenden Preisspiegel berücksichtigt.
Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtpreises:

1. Fa. Wust & Heck, Kirchberg	148.291,28 €	100,00%
2. Fa. Heuser, Koblenz	171.261,13 €	115,5 %
3. Fa. Massmann, Blankenrath	174.481,13 €	117,7 %

Das vorliegende Angebot der Firma Wust & Heck schließt nach Wertung mit einem Angebotspreis von 148.291,28 € brutto ab.

Der Angebotspreis der günstigsten Bieterin ist marktüblich und angemessen. Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Firma Wust & Heck wurde durch das Ingenieurbüro Hansen geprüft.

Das Ingenieurbüro Hansen empfiehlt dem Ortsgemeinderat Halsenbach, die Raumluftechnik an die günstigste Bieterin, Firma Wust & Heck zu vergeben.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüro Hansen an und empfiehlt dem Ortsgemeinderat Halsenbach die Raumluftechnik an die günstigste Bieterin, Firma Wust & Heck der Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von **148.291,28 € brutto** zu vergeben.

Es wird auf die Beschlussvorlage der Sitzung vom 26.06.2018 verwiesen.

Beschluss:

446 A Blitzschutzanlagen

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Arbeiten der Blitzschutzanlagen an die Fa. Kreuzer Blitzschutztechnik KG, Lahnstein, auf der Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von **7.117,57 € brutto** zu vergeben.

430 A Raumluftechnik

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Arbeiten der Raumluftechnik an die Fa. Wust & Heck GmbH, Kirchberg, auf der Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von **148.291,28 € brutto** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

446 A Blitzschutzanlagen

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein Stimme.

430 A Raumluftechnik

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein Stimmen.

TOP 2 öGRS Halsenbach 24. Juli 2018	Neubau eines Gemeindezentrums; Vergabe der Planleistungen für die Außenanlagen
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3 vom 18.07.2018.

Beratungsdetails:

Bedingt durch die baulichen Eingriffe durch den Neubau des Gemeindezentrums sind Planungsleistungen zur Außenanlagenplanung erforderlich. Der Umfang der Planungsleistungen wurde mit dem Ingenieurbüro Klabauschke gemeinsam mit Vertretern der Ortsgemeinde vor Ort abgestimmt und dieses zur Abgabe einer Honorarbenennung aufgefordert.

Die Honorarbenennung vom 14.06.2018 steht im Einklang mit der „Neuen Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen vom 07.06.2013 und ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt zunächst die Leistungsphasen 1 bis 3 zu vergeben. Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) entfällt.

Bei anrechenbaren Kosten von 150.000 € ergibt sich ein Honorarangebot von 10.220,23 € brutto.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde, die Leistungen zur Außenanlagenplanung, sowie eine planbegleitende Vermessung auf der Grundlage der Honorarbenennung vom 14.06.2018 **in Höhe von 10.220,23 €** an das Ingenieurbüro Klabauschke zu vergeben.

Es wird auf die Beschlussvorlage der Sitzung vom 26.06.2018 verwiesen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Halsenbach beschließt, die Außenanlagenplanung, sowie die planbegleitende Vermessung, an das Ingenieurbüro Klabauschke, Koblenz, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 10.220,23 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen.

TOP 3 öGRS Halsenbach 24. Juli 2018	Bauangelegenheiten
--	---------------------------

Beratungsdetails:

Die Bauherren stellen eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses in der Gemarkung Halsenbach Flur 10, Parzelle 59/2, Hauptstraße 31, in 2. Baureihe. Es liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans.

Die Beurteilung seiner planungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB, wenn es noch im ungeplanten Innenbereich liegt.

Ein Bebauungszusammenhang kann nach Auffassung der Verbandsgemeinde und Kreisverwaltung am Gebäudestandpunkt (**siehe Anlage**) bejaht werden. Am beantragten Gebäudestandort vermittelt das zu errichten Wohngebäude den Eindruck der Zusammengehörigkeit. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Auch das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die straßenmäßige Erschließung ist über die Hauptstraße sichergestellt.

Die abwassertechnische Erschließung kann über die öffentliche Kanalleitung, die durch das Grundstück führt, sichergestellt werden.

Die Ortsgemeinde Halsenbach ist berechtigt, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage gemäß §§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage gemäß §§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 13 Ja-Stimmen.

TOP 4
öGRS Halsenbach
24. Juli 2018

Freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel; Zustimmungsentscheidung

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 1 vom 22.06.2018

Beratungsdetails:

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich durch das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28.09.2010 zum Ziel gesetzt, die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürger/innen durch Gebietsänderung zu verbessern. Der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen wird dabei Vorrang eingeräumt (§ 1 Abs. 1 KomVwRGrG).

Das besagte Landesgesetz bestimmt, dass eine Gebietsänderung, die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und nicht freiwillig erfolgt, nach vorheriger Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften ohne deren Zustimmung durch Gesetz geregelt wird (§ 3 Abs. 5 KomVwRGrG).

Im Falle der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden sind übereinstimmende Willensbekundungen zur freiwilligen Gebietsänderung der Räte der betroffenen Verbandsgemeinden und der Räte ihrer Ortsgemeinden / Städte in Beschlussform erforderlich. Die Zustimmung der Ortsgemeinden / Städte gilt als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden/Städte der bisherigen Verbandsgemeinden zugestimmt hat und in diesen Gemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohner/innen der bisherigen Verbandsgemeinden wohnt (vgl. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG).

Für die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel besteht aufgrund des vorbezeichneten Gesetzes Fusionsbedarf.

Zum Stichtag 31.12.2017 waren in der Verbandsgemeinde Emmelshausen 14.700 Personen und in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel 8.976 Personen mit Hauptwohnung gemeldet, so dass in einer neuen Verbandsgemeinde rund 23.700 Personen leben würden. Die neue Verbandsgemeinde würde dann 33 Ortsgemeinden, darunter 3 Städte umfassen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 26.10.2017 war Bürgermeister Unkel beauftragt worden, mit Vertretern der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel in konkrete Verhandlungen zu treten, nachdem der Rat zuvor einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss im Rahmen der im Land Rheinland-Pfalz zurzeit betriebenen Kommunal- und Verwaltungsreform prinzipiell positiv bewertet hatte.

Diese Verhandlungen konnten bedingt durch den in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel durchzuführenden Bürgerentscheid zu der Frage, ob die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde führen soll, erst im Anschluss daran geführt werden. Der Bürgerentscheid, der am 11.03.2018 stattfand, brachte im Ergebnis ein deutliches Votum zugunsten von Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen. Der Verbandsgemeinderat St. Goar-Oberwesel bekundete daraufhin mit Beschluss vom 22.03.2018 die Fusionsbereitschaft mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen und beauftragte Bürgermeister Bungert und den dortigen Ältestenrat, die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen weiterzuführen mit dem Ziel, einen Fusionsvertrag auszuarbeiten.

Unmittelbar nach dieser Entscheidung trafen sich bereits am 29.03.2018 die Ältestenräte beider Seiten in einem erweiterten personellen Rahmen (Bürgermeister/in der heutigen Sitzgemeinden, Personalratsvorsitzende, Gleichstellungsbeauftragte) zu einer weiteren gemeinsamen Sitzung, in deren Verlauf der Prozess der Verhandlungen über eine Fusionsvereinbarung und die darauf aufbauenden weiteren Maßnahmen zur Vorbereitung einer Fusion institutionalisiert wurden. So wurde beispielsweise ein gemeinsamer Lenkungsausschuss eingesetzt und die Notwendigkeit von Planungsteams und Arbeitsgruppen anerkannt. Zudem wurde den Sitzungsteilnehmer/innen ein abgestimmter Vorentwurf für eine Fusionsvereinbarung als Information zu möglichen Inhalten vorgelegt. Abschließend wurde die konstituierende Sitzung des Lenkungsausschusses für Montag, 14.05.2018 terminiert und zwar mit dem Ziel, den zuvor von den gebildeten Arbeitsgruppen erarbeiteten Vorentwurf einer Fusionsvereinbarung für die weiteren Gremienberatungen freizugeben.

Der Lenkungsausschuss hat sich dann in seiner konstituierenden Sitzung am 14.05.2018 mit dem Vorentwurf der Fusionsvereinbarung befasst und nach kleineren Änderungen diesen als Entwurf für die Beratungen und Entscheidungen in den Gremien der beiden Verbandsgemeinden und für eine frühzeitige Beteiligung der zugehörigen Ortsgemeinden und Städte freigegeben.

Nach Vorliegen der vorbezeichneten Ratsbeschlüsse mit Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Quoren auf Seiten der Ortsgemeinden / Städte beider Verbandsgemeinden kann die Fusionsvereinbarung unterzeichnet und damit der übereinstimmende Wille zur freiwilligen Gebietsänderung gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz erklärt werden.

Das Land Rheinland-Pfalz wird dann den Entwurf des entsprechenden Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel (Fusionsgesetz) final erarbeiten und in das Gesetzgebungsverfahren einbringen, in welchem die betroffenen Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden gehört werden.

Die Planungen des Landes Rheinland-Pfalz zielen auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel zum 01.01.2020. Dieser Fusionszeitpunkt hätte den Vorteil, dass die Organe der neu gebildeten Verbandsgemeinde nicht zu einem gesonderten Termin gewählt werden müssten, sondern die Wahlen zusammen mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2019, die voraussichtlich am 26.05.2019 erfolgen, stattfinden könnten. Dafür müsste aber das angesprochene Verfahren zum Erlass des Fusionsgesetzes möglichst bald eingeleitet und zum Abschluss gebracht werden, da darin auch Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der besagten Wahlen enthalten sein werden.

In Anbetracht dessen erwartet das für das Fusionsgesetz federführende Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) die Vorlage der Vereinbarung über die freiwillige Fusion spätestens im September/Oktober 2018, gerne auch früher.

Daher sind alle am Fusionsprozess beteiligten Akteure und Entscheider auf Seiten der beteiligten Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden / Städte aufgerufen, möglichst zügig die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Die inhaltliche Prüfung der Einzelregelungen in dem zur Beratung und Entscheidung vorgelegten Entwurf der Fusionsvereinbarung sollte dabei in folgendem Bewusstsein erfolgen (vgl. auch Seite 5, letzter Absatz der Fusionsvereinbarung):

- a) Regelungen der Fusionsvereinbarung bedürfen in Teilen einer landesgesetzlichen Bestätigung, damit sie Rechtsverbindlichkeit erlangen (z.B. Festlegung des Namens der neuen Verbandsgemeinde und Sitz deren Verwaltung),
- b) Durch Regelungen in der Fusionsvereinbarung können den zu wählenden Organen der neuen Verbandsgemeinde (Rat und Bürgermeister) keine bindenden Entscheidungsvorgaben gemacht werden (z.B. hinsichtlich der Einrichtung von Außenstellen der Verwaltung oder deren innerer Organisation). Die neuen Organe bleiben im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsordnung in ihren Entscheidungen frei, so auch darüber, ob nach dem Zusam-

menschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel fortgelten des Ortsrecht (vgl. § 11 KomVwRGrG) aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

c) Regelungen der Fusionsvereinbarung, die Angelegenheiten der verbandsangehörigen Gemeinden betreffen (z.B. Kindergärten oder örtliche Tourist-Informationen) sind im Sinne einer Beschreibung des Ist-Zustandes bzw. Aufzeigen von Handlungsoptionen zu verstehen. Eine Rechtsverbindlichkeit kommt diesen Regelungen in Wahrung der bei den verbandsangehörigen Gemeinden liegenden Verbandskompetenz nicht zu.

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel haben mit Ratsbeschlüssen vom 14. und 21.06.2018 bereits Ihren Willen zu einem freiwilligen Zusammenschluss (Gebietsänderung) bekundet und dem dabei vorgelegten Entwurf der Fusionsvereinbarung zugestimmt.

Dabei wurden auch die Stellungnahmen der verbandsangehörigen Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geprüft. Diese Prüfung führte zu keiner Änderung des Entwurfs der Fusionsvereinbarung und zwar vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen.

Der freiwillige Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel wird ohne Zweifel auch finanzielle Auswirkungen haben. Diese lassen sich gegenwärtig nicht ansatzweise umfassend monetär ausdrücken. Daher wird an dieser Stelle zunächst auf die zuvor beschriebene Zielsetzung des Reformprozesses verwiesen.

Darüber hinaus darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass das Land Rheinland-Pfalz bereit ist, eine angestrebte freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel mit einer Entschuldungshilfe in Höhe von 2 Mio. Euro zu unterstützen.

Beschluss:

Der Rat der Ortsgemeinde Halsenbach beschließt, zum freiwilligen Zusammenschluss (Gebietsänderung) der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel und damit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde "Hunsrück-Mittelrhein" die Zustimmung der Ortsgemeinde Halsenbach zu erteilen. Die Zustimmung schließt den Abschluss der im Entwurf vorliegenden Fusionsvereinbarung (Stand: 14.05.2018) als Grundlage für ein zu erlassendes Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel mit ein.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme. Anwesend sind 13 stimmberechtigte Ratsmitglieder.

TOP 5.1 öGRS Halsenbach 24. Juli 2018	Mitteilung und Anregungen
--	----------------------------------

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Sondergebiet „Bopparder Straße Teil 1“ in der Stadt Emmelshausen. Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4a Abs. 3 i. V. m 4 Abs. 2 BauGB sowie erneute Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. §§ 4a Abs. 3 i. V. m. 2 Abs. 2 BauGB.

Es wurden nur Textfestsetzungen geändert. z. B. Art der Nutzung Bau- Garten- Tierhandelsfachmarkt. siehe auch http://www.emmelshausen.de/Vg_emmelshausen/ Rathaus/Bauleitplanung/Bebauungsplaene/Emmelshausen/Bopparderstrasse.

TOP 5.2

öGRS Halsenbach
24. Juli 2018

Mitteilung und Anregungen

Der Augustmarkt ist am 06.08.2018. Der Aufbau erfolgt am Freitag, 03.08.2018, ab 16.00 Uhr. Freiwillige Helfer sind willkommen.

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung wird um 20:00 Uhr beendet.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

TOP 6 nöGRS Halsenbach 24. Juli 2018	Mitteilung und Anregungen
---	----------------------------------

Erweiterung der Kindertagesstätte Arche Noah.
Es erfolgt ein Sachstandsbericht und die weitere Vorgehensweise.

Die Ortsbürgermeisterin schließt mit einem Dank an die Ratsmitglieder um 21:23 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin

Dieter Christ
Schriftführer